

TOP 70:

Dritte Verordnung zur Änderung der Tierärztegebührenordnung

Drucksache: 499/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) ist eine Verordnung der Bundesregierung, die die Entgelte für tierärztliche Leistungen (ca. 800 in der Anlage zur GOT gelistete Einzelleistungen) regelt. Kurativ tätige Tierärztinnen und Tierärzte sind grundsätzlich an die GOT gebunden und können daher die Preise für Ihre Leistungen nicht selbst festlegen, um veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen (z. B. gestiegene Praxiskosten) Rechnung tragen zu können.

Die letzte Anpassung der GOT an die Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den Jahren 1999 bis 2007 erfolgte durch die Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Tierärzte vom 30. Juni 2008 (BGBl. I S. 1110), die am 8. Juli 2008 in Kraft getreten ist. Es erfolgte dabei unter anderem eine pauschale Anhebung der einfachen Gebührensätze um 12 Prozent.

Mit der vorliegenden Verordnung werden die Gebührensätze, wie bereits im Jahre 2008, um 12 Prozent erhöht. Das Entgelt für Beratungstätigkeit wird um 30 Prozent angehoben (Forderung der Verbände: Für einfache Gebührensätze mindestens 20 Prozent, für Beratungstätigkeit eine Erhöhung um 100 Prozent).

Zu Gunsten von Tierheimen wird eine zusätzliche Möglichkeit zur Abweichung von den Mindestgebühren nach unten - über die bestehenden Möglichkeiten hinaus - geschaffen. Mindestgebühren sind verpflichtend im Jahre 1999 eingeführt worden, um einem - aus einer Vielzahl von Gründen - unerwünschten Unterbietungswettbewerb im Bereich der tierärztlichen Versorgung zu verhindern. Eine in das freie Ermessen gestellte Abweichungsmöglichkeit von den Mindestgebühren, auch auf bestimmte Gebührentatbestände begrenzt, könne diesen Zweck in Frage stellen. Insofern seien die bestehenden Abweichungsmöglichkeiten sehr eng begrenzt und sollten grundsätzlich nicht erweitert werden. Jedoch habe in den vergangenen Jahren die Anzahl frei lebender Katzen erheblich zugenommen, so dass aus Gründen des Tierschutzes eine Kastration oder Sterilisation dieser Katzen im öffentlichen Interesse liege. Daher werde die Möglichkeit eröffnet, die einfachen Gebührensätze für die Kastration und Sterilisation frei lebender Katzen und für die damit zusammenhängenden Leistungen unterschreiten zu können.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.